

Stellungnahme

Öffentliche Konsultation der EU-Kommission zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der "Panorama-Ausnahme"

15.06.2016

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bitkom vertritt Hersteller, Importeure und Händler von IT- und Unterhaltungselektronik, Accessprovider, IPTV-, Telekommunikations- und Internetdiensteanbieter, Hostprovider sowie Inhalteanbieter für insbesondere audio- und audiovisuelle Inhalte.¹ Zudem ist Bitkom Verhandlungs- und Vertragspartner von Verwertungsgesellschaften bei der Regelung urheberrechtlicher Abgaben sowie der Einräumung von Musik-Nutzungsrechten für Online-Dienste.

Die Registriernummer des Bitkom im Transparenzregister lautet 5351830264-31.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Markus Scheufele

Bereichsleiter Urheberrecht
m.scheufele@bitkom.org

Judith Steinbrecher

**Bereichsleiterin Gewerblicher
Rechtsschutz & Urheberrecht**
j.steinbrecher@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

¹ Die folgenden Ausführungen werden von unserem Mitgliedsunternehmen Bertelsmann SE & Co. KGaA nicht mitgetragen.

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 2|18

Zusammenfassung

Bitkom lehnt die Schaffung von neuen verwandten Schutzrechten wie einem Leistungsschutzrecht sowohl für Verleger aller Sektoren als auch für Presseverleger im Einzelnen in aller Deutlichkeit ab und warnt vor den drohenden Konsequenzen und immensen Kollateralschäden. Neue Leistungsschutzrechte helfen den Betroffenen in keiner Weise. Das in Deutschland 2013 eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverleger sowie die seit Inkrafttreten des Gesetzes ergangene Rechtsprechung sind bestes Beispiel dafür. Zudem wirken sie sich sehr negativ auf die Autoren, andere Rechteinhaber, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Online-Diensteanbieter und Verbraucher aus und gefährden insgesamt den freien Meinungs- und Wissensaustausch in der digitalen Welt.

Die Einführung einer „Panorama-Ausnahme“ auf EU-Ebene sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Nutzungen hätte auf die Tätigkeit der Bitkom-Mitglieder sehr positive Auswirkungen.

Inhalt

1	Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette.....	3
2	„Panorama-Ausnahme“	17

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 3|18

1 Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette

1.1 Auf welcher Grundlage erlangen Sie Rechte zur Veröffentlichung von Ihren Presse- oder anderen Druckerzeugnissen und deren Lizenzierung?

Antwort: „Sonstiges“

Für die Schaffung eines verwandten Schutzrechts im Sektor der Verleger besteht kein Handlungsbedarf. Die Verleger sind bereits durch das Urheberrecht hinreichend geschützt und es besteht die von einigen Verlagen behauptete Schutzlücke gerade nicht. Auch wäre dies nicht nur in Europa, sondern weltweit ein absolutes Novum an Rechtsschutz.

Generell, aber insbesondere für die Presseverlage, gilt zudem, dass die Einführung eines Leistungsschutzrechts gegenüber einer Online-Nutzung – die im Wesentlichen in der Erschließung der Quelle und damit der vom Verleger/Berechtigten veranlassten Veröffentlichung besteht – erhebliche Gefahren für die Informations- und Meinungsfreiheit birgt. Daraus wiederum folgen Einschränkungen des Pluralismus, der Medienvielfalt (u.a. Zugang zu Quellen/Informationen als Basis für eigene Berichterstattung) und der kreativen Schaffensprozesse auch im künstlerischen Bereich. Dass diese Gefahren nicht lediglich abstrakt bestehen, haben die Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten gezeigt, die bereits entsprechende Schutzrechte eingeführt haben. Diese Erfahrungswerte legen zudem nahe, dass von erheblichen Einbußen an Innovationskraft für kleinere und mittlere Unternehmen ausgegangen werden muss, vor allem im Start-up-Bereich. Dies würde jedoch der politischen Zielsetzung widersprechen, Rahmenbedingungen im Digitalsektor zu schaffen, auf deren Basis sich innovative Dienste und Geschäftsmodelle in Europa und durch hiesige Akteure entwickeln und erfolgreich in Konkurrenz zu Angeboten global agierender und marktstarker Player behaupten können sollen.

Zudem könnte jeder Verleger seine Inhalte gegen den Zugriff über Suchmaschinen schützen, indem er diese nicht gratis sondern hinter eine Bezahlschranke ins Internet stellt oder Vorkehrungen gegen deren Auffinden durch Suchmaschinen mittels einer robots.txt-Datei trifft. Dabei kann auch mittels Indizierungsausschluss nur der Vorschautext abgeschaltet werden. Eine Auflistung in Teildiensten (zum Beispiel Google News) kann ebenfalls blockiert werden. Wenn die unschwer zu treffenden Vorkehrungen gegen ein solches Auffinden allerdings bewusst nicht getroffen werden, darf der freie Fluss dieser Inhalte und deren Auffindbarkeit durch Suchmaschinen in Form von Snippets/ Vorschaubildern nicht durch die Schaffung eines Schutzrechtes verhindert/ erschwert werden. Vielmehr kann folgerichtig von einer Einwilligung des Verlegers ausgegangen werden, wenn dieser ein Presseerzeugnis nicht durch technische Schutzmaßnahmen gegenüber einem Nachweis durch Suchmaschinen sichert. Bei der politischen Diskussion muss der Rechtsgrundsatz „Venire in factum proprium“ entscheidende Beachtung finden.

In Deutschland existiert seit 2013 im Urheberrechtsgesetz ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger (§§ 87ff UrhG), auf dessen Grundlage Presseverleger von Suchmaschinen und Newsaggregatoren für das Anzeigen von kurzen Textausschnitten aus Presseerzeugnissen eine Vergütung verlangen, das aber seit Inkrafttreten keinerlei Nutzen, sondern im Gegenteil massenhaft Schaden verursacht. Das Gesetz wurde trotz starker Kritik der involvierten Wirtschaftsverbände (BDI, Bitkom, eco u.v.m.) sowie deutlicher Warnungen aus der Wissenschaft (MPI, GRUR, DAV etc.) aber auch vom Deutschen Journalisten Verband (DJV) kurz vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes laufen in Deutschland zahlreiche Gerichtsverfahren bis hin zu einer

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 4|18

Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Es sind uns bis dato keine Suchmaschine und kein Newsaggregator bekannt, die auf Basis der Regelung an die Presseverleger für die Einräumung von Nutzungsrechten Vergütungen zahlen. In erster Linie löschen die Suchmaschinen und Newsaggregatoren die Presseerzeugnisse von den relevanten Presseverlegern aus den Suchergebnissen. Damit Google nicht die Snippets zu ihren Presseerzeugnissen aus den Suchergebnissen löscht, haben Axel Springer und einige weitere Verleger Google gegenüber bestätigt, auch weiterhin eine kostenlose Anzeige von kurzen Snippets und Thumbnails zu wünschen (dies ungeachtet der vom Gesetzgeber in Deutschland offen gelassenen Frage, ob Snippets und Thumbnails zur Kenntlichmachung des verlinkten Inhalts überhaupt in den Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts für Presseverleger fallen).

Für weitere Details zur aktuellen Situation in Deutschland verweisen wir gerne auf die entsprechende Bitkom-[Publikation](#).

1.2 Hatten Sie Probleme bei der Vergabe von Lizenzen für Online-Nutzungen ihrer Presse- oder anderen Druckinhalte aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

Antwort: Keine Meinung

1.3 Hatten Sie Probleme bei der Durchsetzung von Rechten in Bezug auf Online-Nutzungen von Presse- oder sonstigen Druckinhalten aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

Antwort: Keine Meinung

1.4 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts auf EU-Ebene auf die Verleger (insbesondere deren Möglichkeiten, ihre Inhalte zu lizenzieren, vor Verletzungen zu schützen und einen Ausgleich für Nutzungen zu erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Verlage sind im Gegensatz etwa zu Tonträger- oder Filmherstellern weder in internationalen Verträgen wie dem TRIPS-Abkommen oder den WIPO-Verträgen, noch in der europäischen Urheberrechts-Richtlinie 2001/29/EG als Rechteinhaber benannt. Die Tätigkeit von Verlagen war den Parteien der internationalen Verträge bzw. dem

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 5|18

Gesetzgeber durchaus bekannt. Gleichwohl entschied man sich bewusst dazu diese nicht mit eigenen Rechten auszustatten. Es lassen sich keine Gründe für eine Änderung dieser jahrzehntelangen Praxis finden. Würde man nun Verlage begünstigen, könnten weitere Teile der Vertriebskette wie etwa Buchhandlungen, Kioske, der Lebensmitteleinzelhandel, Tankstellen – unabhängig davon, ob dies berechtigt wäre oder nicht – ein eigenes Leistungsschutzrecht für sich reklamieren, da ohne deren Leistungen eine Nutzung der urheberrechtlichen Werke kaum bzw. nicht annähernd in der bisherigen Praxis denkbar wäre.

Nicht zuletzt unter dem Gebot der Gleichbehandlung käme es vielmehr darauf an, alle relevanten künstlerischen, organisatorischen oder investorischen Leistungen entlang der Internet-Wertschöpfungskette einerseits daraufhin zu untersuchen, ob und in welchem Umfang für diese unter den veränderten Bedingungen der digitalen Welt ein Leistungsschutz weiterhin gerechtfertigt ist, und andererseits den Abgleich zu vollziehen, ob es Akteure gibt, die – obwohl derzeit noch nicht als Berechtigte in internationalen Abkommen oder EU-Regelungen vorgesehen – in vergleichbarem Maße schutzwürdig wie bereits mit besonderen Rechten versehene Leistungserbringer sind. Beachtung finden sollte dabei insbesondere, dass durch eine Proliferation von Schutzrechten die unter Umständen notwendig werdenden Rechtklärungs- und -erwerbsprozesse immer komplexer sowie zeit- und kostenintensiver werden, so dass die Gefahr besteht, dass europäische Nutzer als Anbieter von „Inhaltediensten“ weitere Wettbewerbsnachteile zu befürchten haben. Es bedarf ebenso der Klärung, ob mit entsprechenden Schutzrechten tatsächlich eine Besserstellung der Erwerbs- und Vergütungs-/Kompensationschancen der Kreativen einhergehen kann, auf deren Leistungen und Innovationskraft Europa in besonderem Maße angewiesen bleibt. Eine solche Gesamtbetrachtung scheint auch insoweit dringend notwendig, als es um die Bestimmung des konkret als erforderlich angesehenen Schutzes und der jeweils durch diesen effektiv zu Begünstigenden geht: Die breiten Nutzungsmöglichkeiten im Bereich der Musik, die letztlich zu einer Vielzahl legaler und damit die Berechtigenden vergütenden Geschäftsmodellen geführt haben, basieren im entscheidenden Teil auf einer bewussten Abkehr von absoluten Verbotsrechten und einer Hinwendung zu vergütungsorientierten Modellen.

Die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts auf EU-Ebene würde Verlage im Ergebnis schlechter stellen, da nicht mehr das abgeleitete Recht des Urhebers, sondern nur das „kleinere“ Leistungsschutzrecht im Mittelpunkt stünde, bei dem der Verlag seine konkreten Leistungen abrechenbar auflisten müsste. Es hätte beispielsweise auch zur Folge, dass auf gemeinfreien Werken Schutzrechte liegen würden und damit der eigentliche Vorteil von abgelaufenen Schutzfristen verloren ginge. Weitere zahlreiche Fallgestaltungen sind denkbar, in denen Verlage bei bestehenden Leistungsschutzrechten behindert würden – etwa beim Wechsel eines Autors zu einem anderen Verlag. Könnten sich die Verlage nicht auf den Übergang des Lektorats als verlegerische Leistung einigen, müsste das Werk vom neuen Verlag neu lektoriert werden. Benachteiligt wären hier in erster Linie die kleinen Verlage. Grundsätzlich stünde das enge Zusammenspiel von Autor und Verlag in Gefahr, wenn die Verleger ihre Interessen nur über ein eigenes Leistungsschutzrecht wahrnehmen könnten. Auch der Börsenverein des deutschen Buchhandels, der die Interessen von rund 5.000 Verlagen und Buchhändlern vertritt, bewertete jüngst ein eigenes Leistungsschutzrecht für Verleger auf europäischer Ebene als äußerst kritisch (Quelle: [Börsenblatt](#)). Aus Sicht der Verlage spräche einiges dafür, in der EU-Urheberrechts-Richtlinie von 2001 lediglich klarzustellen, Verleger weiterhin an den Urheberrechtsabgaben zu beteiligen (vgl. auch den [Vorschlag](#) der deutschen Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission vom 19. Februar 2016), um so den Status quo ante (Aufteilung der Abgaben zwischen Verlagen und Urhebern) zu legalisieren.

Neben diesen allgemeinen Einwänden gegen die Einführung eines Leistungsschutzrechtes ist hinsichtlich eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger noch hervorzuheben, dass dieses keinerlei ökonomische Berechtigung hat.

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 6|18

Die politische Debatte in Deutschland zu einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger wurde seinerzeit von interessierter Seite zwar nahezu ausschließlich mit wirtschaftlichen Argumenten betrieben. Verkannt wurden dabei aber zwei wichtige Aspekte: 1. Die Gründe, warum die Presseverleger mit Beginn der digitalen Transformation Einnahmen verloren, liegen darin, dass es zum einen zur damaligen Zeit noch zu wenig monetarisierende Online-Angebote gab und zum anderen der Print-, Werbe- und Anzeigenmarkt massiv einbrach. Beide Ursachen ließen und lassen sich auch heute nicht mit einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger beheben. 2. Die Presseverleger profitieren davon, wenn kurze Textausschnitte auf Online-Plattformen angezeigt werden. Denn so gelangt der Verbraucher auf die Seiten der Presseverleger und erhöht dort die Seitenaufrufe. Zahlreiche Studien belegen, dass die Reichweite von Medien über Onlinedienste wie Soziale Netzwerke, Newsaggregatoren, Twitter, Email, Suchmaschinen etc. massiv gestärkt wird.

Starting point for news – Europe, per cent of online news consumers:

Country	Direct to news brand	Search	Social Media	Email	Mobile notifications and alerts	Other aggregator sites, newsreaders, apps
UK	52%	32%	28%	10%	10%	4%
Germany	26%	45%	20%	15%	9%	5%
Ireland	44%	46%	36%	9%	9%	7%
France	27%	40%	21%	21%	14%	6%
Spain	36%	54%	35%	14%	8%	11%
Italy	20%	66%	33%	17%	7%	6%
Denmark	54%	29%	38%	24%	9%	9%
Finland	63%	26%	28%	9%	7%	12%

Source: Reuters Institute Digital News Report 2015, p76.

Note: (1) Search includes news accessed from Google News, and news aggregator site run by search engines.

Zahlreiche Verlage kooperieren daher mit diesen Onlinediensten. Bereits vor Einführung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger in Deutschland haben deutsche Verlage ihr Einverständnis dahin gehend erteilt, in den Suchergebnissen von Google News zu erscheinen. Dies zeigt das wirtschaftliche Interesse der Verlage an der Reichweite durch oben genannte Online-Distributionskanäle. Marktstudien für Spanien, Frankreich, UK und Deutschland schätzen den Wert eines jeden Klicks auf ein Suchergebnis eines Presseergebnisses auf 4 bis 8 Eurocent. Die US Newspaper Association geht sogar von 12 bis 16 Dollarcent aus.

Im Umkehrschluss lässt sich daraus folgern, dass von der Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger lediglich große Verlage profitieren würden; kleine Verleger hingegen ziehen daraus nur Nachteile. Denn sollte ein solches Recht dazu führen, dass – wovon nach den Erfahrungen in Deutschland und Spanien auszugehen ist – Snippets aus Presseergebnissen nicht mehr in den Onlinemedien genutzt werden, ist ganz konkret die

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 7|18

Meinungsvielfalt in Gefahr. Leidtragende sind vor allem kleine Verleger, weil sie an Reichweite und Publizität verlieren. Spanische Studien (AEEPP, NERA, 2015) zeigen, dass wenn Presseerzeugnisse nicht mehr über Suchmaschinen zu finden sind, kleine Verleger doppelt so viele Seitenaufrufe verlieren wie große Verleger. Auch laut Aussagen des Max Planck Instituts schadet ein Leistungsschutzrecht in erster Linie regionalen Angeboten, internationalen Angeboten hingegen weniger. D.h. vor allem für kleine und regionale Anbieter/Presseverleger sind die Onlinedienste und -Plattformen der Zugang/die Brücke zum potentiellen Kunden. Sie profitieren davon, wenn ihre Leser kurze Textausschnitte posten, verlinken etc.

Viele, auch namenhafte Presseverlage sprechen sich deshalb gegen das Leistungsschutzrecht aus (z.B. Les Echos (FR), AEEPP (Spanien), Anso (Italien), Melty (FR), DIE ZEIT (DE), Golem (DE)). Auch Geschäftsführer großer Verlagshäuser (z.B. Rainer Esser, Die Zeit), namenhafte Chefredakteure oder Strategieverantwortliche im Verlagswesen kommentieren wiederholt kritisch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

Auch die Argumentation der Presseverleger, sie bedürften einer Gleichbehandlung im Vergleich zu Sendeunternehmen, Film- und Musikproduzenten hinkt. Presseverleger sind nicht mit z.B. Filmproduzenten zu vergleichen. Filmproduktionen erfordern hohe Investitionen. Investitionen der Presseverleger fließen jedoch gerade einmal zu 27% in die Erstellung der Nachrichten. 73% hingegen werden in den Printbereich, dessen Druck sowie Distribution investiert. Auch die Frage des Schutzgegenstandes ist bei Presseverlegern diametral zu der in der Film- oder Musikproduktion zu bewerten. Die Presseverleger bemühen sich nicht nur um ein Leistungsschutzrecht, sondern versuchen darüber hinaus einen neuen, bisher nicht existierenden Schutzgegenstand für einen „kleinsten Textausschnitt“ (so der Wortlaut im deutschen Urheberrechtsgesetz) zu begründen.

Journalistische, kreative Leistungen sind bereits nach geltendem Recht wie auch andere Textwerke ausreichend geschützt. Es gibt weder Schutzlücken, noch besteht ein nennenswertes Problem mit Urheberrechtsverletzungen.

Es darf nicht dazu kommen, dass ein defizitärer Print-Bereich durch „Online-Gebühren“, die durch ein Schutzrecht entstehen würden, querfinanziert wird. Ob online oder Print, namhafte Verlage werden weiterhin Qualitätsjournalismus betreiben, ein nicht existierendes Schutzrecht führt nicht zu Qualitätseinbußen. Im Gegenteil, ein Schutzrecht würde - wie oben dargelegt - sogar die Meinungsvielfalt gefährden.

1.5 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf die Autoren im Verlagssektor wie Journalisten, Schriftsteller, Fotografen, Forscher (insbesondere auf das Vertragsverhältnis zwischen Autoren und Verlegern, die Vergütung und den Ausgleich, den sie für Nutzungen erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Die Debatte um das und die Erfahrungen mit dem Urhebervertragsrecht in Deutschland sind bestes Beispiel dafür, die den Autoren entstehenden Nachteile aufzuzeigen:

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 8|18

In dem Gesetzesentwurf zur Reform des Urhebervertragsrechtes von März 2016 wird von der deutschen Bundesregierung ein dringender Gesetzgebungsbedarf festgestellt: Kreative müssten sich nach wie vor häufig auf Vertragsbedingungen einlassen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben. Vor allem freiberuflich tätigen Urhebern fehle oft die Markt- und Verhandlungsmacht, um den gesetzlich verankerten Anspruch auf angemessene Vergütung im Streitfall auch tatsächlich durchzusetzen. Ihnen drohe, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, häufig ein faktischer Boykott („Blacklisting“): Sie liefen Gefahr, keine Folgeaufträge mehr zu erhalten, wenn sie ihre gesetzlichen Ansprüche individuell einfordern. Das von der Bundesregierung skizzierte Verhandlungsungleichgewicht zu Lasten der Autoren würde durch die Schaffung eines neuen Leistungsschutzrechts für Verlage weiter verstärkt. Durch Schaffung einer eigenständigen Rechtsposition dürften sich Vertragsverhandlungen insbesondere bei der Frage der Vergütung zu Lasten der Autoren auswirken. Für Autoren bedeutete ein derartiges Leistungsschutzrecht einen Kontrollverlust über das eigene Werk. Autoren könnten nicht mehr allein darüber entscheiden, welche Drittnutzung sie erlauben und welche nicht. Auch hätten sie nicht mehr die alleinige Entscheidungsmacht darüber, welche Rechtsdurchsetzung sie verfolgen und welche nicht. Zudem wären sie noch stärker an einen Verlag gebunden, da dieser der Weiternutzung seiner Leistungen durch andere Verlage widersprechen könnte. In Bezug auf den Ausgleich, den Autoren für Nutzungen erhalten, die einer Ausnahme unterliegen (insbesondere Privatkopieausnahme), würde die Schaffung eines Leistungsschutzrechts zu einem konkreten Einnahmeverlust auf Seiten der Autoren führen. Die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus der Privatkopieschranke, die nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 12. November 2015 - C-572/13 - Hewlett-Packard/Reprobel) ausschließlich den originär berechtigten Wortautoren zustehen, müssten dann mit den Verlagen geteilt werden.

Da ein Leistungsschutzrecht für Verlage auch so weit gehen könnte, dass kurze Textausschnitte geschützt wären, möchten wir an dieser Stelle auch auf unsere Antworten zu Frage 6 verweisen.

1.6 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf die Autoren im Verlagssektor (wie oben)?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Ergänzend zu unseren Ausführungen zu Frage 5 möchten wir auf die zahlreichen, sehr negativen, pressespezifischen Auswirkungen hinweisen:

Journalisten, insbesondere freie Journalisten, sind elementar auf Publizität angewiesen. Wenn bedingt durch das Leistungsschutzrecht auf ihre Artikel nicht mehr verlinkt wird, verlieren sie an Reichweite und damit Publizität. Zudem sind Journalisten auch Nutzer. Gerade sie sind besonders darauf angewiesen, dass Such- und Recherchetechnologien möglichst effizient funktionieren. Das Leistungsschutzrecht schadet genau diesen Technologien und damit auch den Journalisten.

Viele Journalistenverbände gehörten seinerzeit, als das deutsche Leistungsschutzrecht debattiert wurde, aber auch noch heute zu den ausgesprochenen Gegnern des Leistungsschutzrechts. Nach einer Reihe von kleineren deutschen Journalistenvereinigungen und dem Verband der Pressesprecher (BdP) hat sich auch der Deutsche

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 9|18

Journalistenverband (DJV), die wichtigste europäische Vereinigung von Journalisten mit fast 40.000 Mitgliedern, gegen ein Leistungsschutzrecht ausgesprochen.

Sollte dennoch, ungeachtet der aufgezeigten negativen Folgen einer Ausweitung des Leistungsschutzes, politisch eine entsprechende Initiative verlangt werden, dann müsste der Schutzgegenstand unbedingt in einer Art und Weise beschrieben werden, die mit den Erfordernissen der Technologien zur Erschließung inhaltlicher Quellen in Einklang steht (z.B. Suchmaschinen im Internet). Zum Beispiel dürfte Presseverlegern maximal überhaupt nur an längeren Textpassagen oder ganzen Artikeln aus ihren Presseerzeugnissen ein eigenes Schutzrecht eingeräumt werden, so dass sichergestellt ist, dass die bestehenden Schrankenregelungen respektiert werden und beispielsweise die rein indikative Wiedergabe von üblichen kurzen Texten zur Beschreibung von Suchmaschinenergebnissen nicht erfasst wird. Einen Anhaltspunkt könnte hier bieten, was als „qualitativ oder quantitativ erhebliche Entnahme“ aus einer Datenbank angesehen wird – gerade der Verweis auf den durch die Richtlinie 96/9/EG eingeräumten Schutz und dessen Voraussetzungen bestärkt aber die Zweifel, ob überhaupt ein weiterer Regelungsbedarf besteht, und spezifisch, ob nicht bereits das Datenbankherstellerrecht eine geeignete Grundlage zur Abwehr überschießender, als sozial nicht mehr adäquat angesehener Nutzungshandlungen ausreicht.

Snippets (kleinste Textausschnitte der verlinkten Inhalte) im üblicherweise von Suchmaschinen bei der Websuche angezeigten Umfang dürfen nicht unter das Schutzrecht für Verleger fallen. Sie dienen einer ersten knappen Orientierung zur Relevanz der Suchergebnisse, und wenn diese noch mehr verkürzt werden, ist nicht mehr erkennbar, was hinter dem Link zu finden ist - eine gezielte Suche wird unmöglich. Es sollte daher sichergestellt werden, dass Suchmaschinen ihre Suchergebnisse kurz bezeichnen können, um damit differenziert darzustellen zu können, auf welche einzelnen Suchergebnisse sie verlinken, ohne gegen Rechte der Rechteinhaber zu verstoßen. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts muss gewährleistet bleiben. Der Snippet ersetzt nicht das Online-Presseerzeugnis. Zu einer intensiven Nutzung des Online-Presseerzeugnisses kommt es erst, wenn sich der Nutzer über die Verlinkung zu dem Presseerzeugnis durchklickt, was der Presseverleger ja gerade wünscht, um über sein eigenes Portal mit dem Nutzer Geld zu verdienen. Suchmaschinen führen Online-Presseerzeugnissen erheblichen Traffic zu (gerade auch kleinere und weniger bekannte Anbieter von Online-Presseerzeugnissen sind für viele Internetnutzer nur über Suchmaschinen auffindbar), der zu beachtlichen (Werbe-)Einnahmen von Presseverlegern führt (geldwerter Vorteil).

Anders als bei für Schutzrechte typischen Konstellationen geht es vorliegend und ganz überwiegend gerade nicht darum, dass ein Marktteilnehmer die Leistung des anderen ohne eigene Leistung übernimmt oder parasitär und ausbeuterisch agiert. Reine Suchmaschinen etwa erbringen eine eigene, für den Nutzer und den Presseverleger sinnvolle Dienstleistung. Dass sie diese mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwendungen verbundene Leistung durch Schaltung von Werbung sowie Verarbeitung und Analyse von Nutzungsdaten finanzieren, ist ein gängiges Geschäftsmodell. Die Werbevergütung erfolgt nicht bezogen auf einzelne Snippets von Online-Presseerzeugnissen, sondern bezogen auf die Orientierung bietende Funktion der Suchmaschinen, zur Suchanfrage passende Verlinkungen und Kurzinformationen in Form von Snippets zusammenzustellen.

Bei den im Rahmen der Bildersuche bereitgestellten Bildern handelt es sich um sog. Thumbnails, also um verkleinerte Vorschaubilder, zu deren Zulässigkeit der Bundesgerichtshof (BGH) bereits in zwei Entscheidungen ausführlich Stellung bezogen hat („Vorschaubilder I“, Urteil vom 29. April 2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschaubilder II“, Urteil vom 19. Oktober 2011, Az. I ZR 140/10). Die Anzeige einzelner Vorschaubilder durch Suchmaschinen sollte, unter Anlegung der durch den BGH herausgearbeiteten Zulässigkeitsvoraussetzungen, ebenfalls nicht unter ein Schutzrecht fallen.

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 10|18

1.7 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Das oben zu Frage 5 genannte Risiko, dass sich die Autoren die Ausschüttungen aus der Privatkopieschranke mit den Verlegern teilen müssten, könnte genauso andere Rechteinhaber treffen.

Zudem wären in Zukunft andere Rechteinhaber (z.B. Filmproduzenten oder Sendeunternehmen) gezwungen in doppelter Weise Nutzungsrechte zu erwerben: 1. für die Urheberrechte an den genutzten Werken und 2. für die Leistungsschutzrechte der Verlage.

Auch andere Rechteinhaber wie beispielsweise Fotografen wären negativ von den zu Frage 5 und 6 erwähnten Auswirkungen betroffen.

1.8 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Jeglicher Rechteinhaber, ob im Buchsektor oder im Bereich der audio- oder audiovisuellen Werke, profitiert von technologischen Innovationen. Technologische Innovationen sollten nicht durch ökonomisch wie auch rechtlich ungerechtfertigte Rechtskonstrukte wie das Leistungsschutzrecht für Presseverleger verhindert werden.

1.9 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Wissen ist unsere wichtigste Ressource. In der heutigen Wissensgesellschaft nutzen Forschungs- und Bildungseinrichtungen den Stand des vorhandenen Wissens und bauen darauf auf. Die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist essenzielle Grundvoraussetzung für jede Forschungstätigkeit. Dies findet in ständigen kommunikativen Prozessen auf lokaler Ebene, durch die globale Vernetzung aber vor allem in einem weltweiten Informationsaustausch statt. Internet und Digitalisierung haben völlig neue Möglichkeiten für den Austausch und den Zugang zu Informationen eröffnet – wie etwa länderübergreifende Projekte oder schnelle Verfügbarkeit von Wissen. Diese Informations- und Kommunikationsprozesse dürfen nicht durch neue restriktive Regelungen – wie der Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Verleger – behindert werden. Der freie Zugang zur Information sowie ihre

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 11|18

langfristige Sicherung, die Zugänglichkeit zum Wissen und zum kulturellen Erbe müssen gefördert und bewahrt werden. Die Open Access Strategie der deutschen Bundesregierung sowie Open Access-Projekte wie das von der Europäischen Union geförderte OAPEN würden erhebliche Beschränkungen erfahren, wenn Verlage über ein Leistungsschutzrecht neue Verbotsrechte erhielten und die weitere Verbreitung verhindern könnten. Zudem besteht die Gefahr, dass die von der Europäischen Kommission angestrebte effizientere Nutzung von „Text and Data Mining“ noch stärker behindert würde. Handelt es sich um gemeinfreie Werke, kann die Einführung eines Leistungsschutzrechts auch hier zu einer nur noch eingeschränkten Nutzung zu Lasten von Bildungs- und Forschungseinrichtungen führen. Auch im Rahmen der Schrankenregelungen zugunsten der Bildung und Forschung bestünde die Gefahr weiterer Forderungen gegenüber Bildungs- oder Forschungseinrichtungen.

1.10 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 9. Bestätigt werden die dort aufgezeigten Gefahren auch durch das deutsche Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, das sich in der damaligen Gesetzesdebatte in Deutschland gegen ein Leistungsschutzrecht ausgesprochen hat (Quelle: urheberrechtsbuendnis.de).

1.11 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presse- und andere Druckinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Eingangs möchten wir kritisch anmerken, dass in der Konsultation nur die Auswirkungen auf Online-Diensteanbieter abgefragt werden. Ein nicht näher spezifiziertes „neues verwandtes Schutzrecht“ hätte jedoch viel weitreichendere Folgen. Jegliche Diensteanbieter, die urheberrechtlich geschützte Inhalte anbieten, könnten beeinträchtigt werden. Sie wären neuen Rechtsunsicherheiten, komplexerer Rechtklärung und vermutlich zahlreichen Gerichtsverfahren ausgesetzt.

Auch beschränken sich die negativen Folgen eines neuen verwandten Schutzrechtes nicht nur auf Online-Diensteanbieter, die selbst Presse- oder andere Druckinhalte nutzen oder Lizenzen dafür einholen. Auch Internet Service Providern, die lediglich als Intermediäre fungieren oder aber nur Zugang zu Internet schaffen, würden mit neuen Rechtsunsicherheiten, vermeintlichen Ansprüchen bei Rechtsverletzungen und weiteren Gerichtsverfahren konfrontiert werden. Gleiches gilt für sonstige Intermediäre wie Hostprovider oder auch Vertriebsplattformen.

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 12|18

Für einen wirtschaftsstarken (digitalen) Binnenmarkt ist es wichtig, nur dort Rechtsschutz zu generieren, wo er ökonomisch wie auch rechtlich gerechtfertigt ist. Bei einem Leistungsschutzrecht für Verleger ist dies nicht der Fall. Ein überschießender Rechtsschutz hemmt als Markteintrittshürde nicht nur Innovationen, sondern führt auch bei etablierten Geschäftsmodellen (sowohl online wie auch offline) zu noch komplexerer, nicht gerechtfertigter Rechtklärung.

Auch stellt sich die Frage, wer bei einem verwandten Schutzrecht für „Verleger aller Sektoren“ alles Anspruchsberechtigter sein soll. Die Masse der vermeintlich Berechtigten könnte sehr groß sein.

1.12 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines solchen auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presseinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist eine Innovationsbremse. Digitale Innovationen sind schnelllebig und hochdynamisch. Gesetze, die wie das Leistungsschutzrecht hohe Markteintrittshürden schaffen, schaden Start-Ups aber auch dem Wettbewerb an sich. Hierbei v.a. kleinen und mittleren Unternehmen.

Dies gilt keinesfalls nur für Suchmaschinen. Eine Vielzahl an Onlinediensten und Start-ups wurden bereits in Deutschland und Spanien durch die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger – teils existenzgefährdend – beeinträchtigt.

Beispiele aus Deutschland und Spanien: Newsaggregatoren (Ubermetrics, Meneame, Huffington Post), Newsfeed Readers (Feedly, Flipboard), Blogaggregatoren (Rivva, divoblogger), Soziale Netzwerke, Wissenschaftsplattformen (Divulgame, Barrapunto)

Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger führt nicht nur für neue Dienste zu massiver Rechtsunsicherheit. Jeder Dienst, der Funktionen wie das Verlinken oder Zitieren, ob auf Webseiten oder in Apps integriert, ist dieser Rechtsunsicherheit ausgesetzt.

Viele Onlinedienste, insbesondere Start-ups, haben bereits ihren Dienst eingeschränkt und zum Teil sogar eingestellt, weil sie das rechtliche Risiko nicht tragen können.

Weitere Beispiele aus Deutschland und Spanien: nasuma.de, unbubble.eu, links.historische.de, deusu.de, Radio Utopia, Rivva, newsclub.de, commentarist.de, Planeta Ludico, NiagaRank, InfoAliment, Multifriki, Meneame, Astrofisica y Fisica, Beegeefinfo etc.

Andererseits droht mit der Diskussion um die Definition eines „Presseerzeugnisses“ eine nicht abzuschätzende Vielzahl an vermeintlichen Anspruchsberechtigten. In Deutschland und Spanien gab es hierzu bereits einen Vorgeschmack an möglicher Diskussion. Diese Diskussion wird nun in Gerichtsverfahren fortgesetzt.

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 13|18

Zu guter Letzt würden der Wirtschaftsstandort Europa und der Digitale Binnenmarkt durch die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger stark gefährdet. Denn Innovationen erfolgen dann nicht mehr in Europa sondern in den USA oder aber Asien. Zudem würde durch die Einführung eines solchen Leistungsschutzrechts die Meinungsvielfalt deutlich eingeschränkt.

1.13 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Verbraucher/Nutzer?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Der Verbraucher als Rezipient der Werke wäre von den oben genannten Einschränkungen und Nachteilen durch ein Leistungsschutzrecht für Verleger gleichermaßen stark betroffen. Die Stärkung der Machtposition der Verlage zu Lasten der Autoren resultierte in einem geringeren Angebot an Werken. Die durch ein Leistungsschutzrecht eingeschränkten Möglichkeiten des Autors, sich vom Verlag zu lösen, führten zu einer geringeren Verfügbarkeit an Werken. Die negativen Auswirkungen auf Online-Diensteanbieter (s.o. Fragen 11 und 12) würden sich ebenfalls negativ zu Lasten der Verbraucher auswirken, weil das Dienstangebot nicht so weit ausgeschöpft werden könnte, wie es der Verbraucher nachfragt. Auch die zu Frage 14 aufgezeigten Einschränkungen würden sich bei der Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Verleger im Allgemeinen widerspiegeln. Der Informationszugang würde für den Verbraucher vermutlich drastisch eingeschränkt. In Spanien beispielsweise hat die Einführung eines Leistungsschutzrechts allein zur [Einstellung von Google News](#) geführt.

Doch auch die Schrankenregelungen im Sinne der Verbraucher liefen Gefahr, durch Ansprüche aus einem Leistungsschutzrecht abgeschwächt oder sogar ausgehebelt zu werden. Schließlich bestünde die Gefahr, dass die urheberrechtlichen Abgaben, die Verbraucher für Geräte und Speichermedien aufgrund der Privatkopieschranke zahlen müssen, auf die Verlage ausgeweitet werden würden.

Auch das bereits heute existierende Problem zum Umgang mit so genannten „verwaisten Werken“ wird sich vergrößern. Denn vor allem bei Online-Publikationen wird es viele Werke geben, bei denen unklar bleibt, wer die Leistungsschutzrechte an dem Werk hat. D.h., die Anzahl an „verwaisten Werken“ wird stark zunehmen.

Nicht zuletzt würde mit der Ausweitung derart unklarer Schutzrechte die Piraterieproblematik und damit einhergehend die bekannten Abmahnwellen einen neuen Aufschwung erhalten.

1.14 Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Verbraucher/Nutzer?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 14|18

Neben den in Frage 13 bereits ausgeführten sehr negativen Auswirkungen zeigt sich bei einem Schutzrecht für Presseverleger eine Vielzahl an weiteren für den Verbraucher negativen Auswirkungen:

Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger schränkt nicht nur die Medien- und Meinungsvielfalt ein, sondern darüber hinaus auch die Meinungsfreiheit und das Recht auf Informationen des einzelnen Verbrauchers. Es schürt Rechtsunsicherheit beim Verbraucher hinsichtlich des Verlinkens, Zitierens, Kommentierens etc. von Presseerzeugnissen. Laut Reuters Institute (2014) sind über 20% der europäischen Konsumenten von Presseerzeugnissen wöchentlich in die Kommentierung von Medien involviert. Diese positive Entwicklung der letzten Jahre würde massiv eingeschränkt werden.

Doch auch eine eingeschränkte Medien- und Meinungsvielfalt, die ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger zur Folge hätte (vgl. dazu z.B. die [Studie](#) von AEEPP (einer großen spanischen Verlegervereinigung) und NERA aus 2015), würde dem Verbraucher schaden. Studien belegen (Reuters, 2015), dass Onlinenutzer ein sehr vielfältigeres Medienangebot nutzen als Offlinenutzer. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass Onlinenutzer einerseits einen einfacheren Zugang zum Medienangebot haben, zum anderen aber auch einen besseren Überblick über das Medienangebot. Beides wäre mit der Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger nicht mehr möglich. Eine Umfrage des Bitkom (Umfrage Bitkom Research, Aris aus 2015) hat ergeben, dass Verbraucher bei der Entscheidung für eine bestimmte Medienquelle stark von kurzen Textausschnitten profitieren. Mit einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger wäre den Onlinediensten die Darstellung von kurzen Snippets jedoch nicht mehr möglich.

Von Seiten der Presseverleger wird immer wieder argumentiert, dass ein Leistungsschutzrecht dem Schutz von Qualitätsjournalismus dient. Dies ist falsch. Die Zukunft des Online-Journalismus liegt in neuen Produkten und Vermarktungsmethoden und hängt nicht am Leistungsschutzrecht. Auch schützt das Leistungsschutzrecht nicht vor Piraterie und illegalen Raubkopien. Wenn vom Schutz des Qualitätsjournalismus gesprochen wird, ist damit allenfalls der Schutz weniger großer Verlagshäuser gemeint. Dies widerspricht diametral dem demokratischen Ziel der Medienvielfalt. Eine Querfinanzierung von Printmodellen durch Online-Gebühren darf nicht erfolgen. Zu hinterfragen ist das Argument auch mit Blick darauf, welche Verlage sich gegen die Einführung eines Leistungsschutzrechtes ausgesprochen bzw. sich dagegen entschieden haben, ihre Rechte wahrzunehmen bzw. durch eine entsprechende Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen.

Die bestehenden Schrankenregelungen dürfen betreffend u.a. politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen durch ein etwaiges Schutzrecht zugunsten von Verlegern nicht eingeschränkt werden. Es ist – wie oben dargelegt – extrem wichtig, dass die Freiheit des Netzes und die Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention bzw. Art. 11 Grundrechtecharta der EU) sowie die Medienvielfalt weiterhin gewährleistet sind.

Es bedarf grundsätzlich einer umfassenden und präzisen Klärung, welche Handlungen überhaupt geeignet sein können, etwaige berechnete Interessen von Verlegern oder anderen Aggregatoren zu tangieren, und in wie weit selbst dann - im Rahmen der erforderlichen Abwägung mit anderweitigen Interessen und Schutzgütern - nicht das Ergebnis lauten muss, dass überwiegende Gründe gegen die Erweiterung des Katalogs von Leistungsschutzrechten sprechen, etwa die sozial erwünschte Funktion der Vermittlung von Orientierung im Internet und der Erhalt von Informations- und Medienfreiheit sowie Pluralismus. Dabei könnte ein Kriterium zur Abgrenzung nicht (mehr) als

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 15|18

gesellschaftlich und rechtlich hinnehmbarer Dienste genau darin bestehen, zu fragen, ob sich das Angebot im Wesentlichen in dieser Orientierungs-Funktion erschöpft.

1.15 Falls Verlegern durch nationale Vorschriften des Mitgliedstaats Rechte an bestimmten Arten der Online-Nutzung ihrer Inhalte oder ein Ausgleich hierfür gewährt worden sind (auch als „Nebenrechte“ bezeichnet), wirkt sich dies auf Sie und Ihre Tätigkeit aus, und wenn ja, wie?

Antwort: Sehr negative Auswirkungen

Wie bereits oben zur Antwort auf Frage 1 erläutert, wurde 2013 in das deutsche Urheberrechtsgesetz ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger aufgenommen (§§ 87ff UrhG), auf dessen Grundlage Presseverleger von Suchmaschinen und Newsaggregatoren für das Anzeigen von kurzen Textausschnitten aus Presseerzeugnissen eine Vergütung verlangen. Das Gesetz wurde trotz starker Kritik der involvierten Wirtschaftsverbände (BDI, Bitkom, eco u.v.m.) sowie deutlicher Warnungen aus der Wissenschaft (MPI, GRUR, DAV etc.), aber auch vom Deutschen Journalisten Verband (DJV) kurz vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes laufen in Deutschland zahlreiche Gerichtsverfahren bis hin zu einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Es sind uns bis dato keine Suchmaschine und kein Newsaggregator bekannt, die auf Basis der Regelung an die Presseverleger für die Einräumung von Nutzungsrechten Vergütungen zahlen. In erster Linie löschen die Suchmaschinen und Newsaggregatoren die Presseerzeugnisse von den relevanten Presseverlegern aus den Suchergebnissen. Damit Google nicht die Snippets zu ihren Presseerzeugnissen aus den Suchergebnissen löscht, haben Axel Springer und einige weitere Verleger Google gegenüber bestätigt, auch weiterhin eine kostenlose Anzeige von kurzen Snippets und Thumbnails zu wünschen (dies ungeachtet der vom Gesetzgeber in Deutschland offen gelassenen Frage, ob Snippets und Thumbnails zur Kenntlichmachung des verlinkten Inhalts überhaupt in den Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts für Presseverleger fallen).

Das deutsche Leistungsschutzrecht für Presseverleger führt neben den zahlreichen Gerichtsverfahren zu massiven Wettbewerbsverzerrungen, zwingt insbesondere neue Dienste aufgrund der hohen Rechtsunsicherheit zur Einschränkung der Angebote, wenn nicht sogar zur Schließung des Start-ups.

Kleine Verlagshäuser aber auch freie Journalisten verlieren in Deutschland an Sichtbarkeit und Reichweite, weil der Verweis auf Presseerzeugnisse durch das Verlinken und Veröffentlichen eines kurzen Textausschnittes, ob in Suchmaschinen, bei Aggregationsdienstleistungen, in Blogs, Sozialen Netzwerken, auf Twitter oder anderen Distributionskanälen, mit einer hohen Rechtsunsicherheit verbunden ist.

Auch in Spanien sind die Folgen der Einführung eines Leistungsschutzrechtes nicht nur durch die dortige [Einstellung von Google News](#) gravierend.

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 16|18

1.16 Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der etwaigen Notwendigkeit der Schaffung eines verwandten Schutzrechts für Verleger im EU-Urheberrecht zu beachten wären?

Antwort: Ja

Die Kommission hat weder empirisch untersucht noch in der Konsultation mit ausreichender Detailtiefe hinterfragt, ob überhaupt die Notwendigkeit besteht, für Verleger ein neues verwandtes Schutzrecht einzuführen. Genauso wenig wurde hinterfragt, ob Verleger überhaupt an der Privatkopievergütung beteiligt werden sollten.

Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger und eine damit einhergehende Vergütungspflicht für Suchmaschinen und Newsaggregatoren werden die Verleger nie durchsetzen können. Im Gegenteil wird es, wie Entwicklungen in Deutschland und Spanien bereits zeigen, eher dazu kommen, dass die entsprechenden Anbieter nicht mehr auf die Presseinhalte verlinken. Presseverlage versuchen seitdem in Deutschland zwar vehement, Suchmaschinen dazu zu verpflichten, Suchergebnisse, die zu den Presseerzeugnissen führen, zu zeigen. Eine mit einer Vergütung verknüpfte Anzeigepflicht hat das Bundeskartellamt in Deutschland sowie auch das Landgericht Berlin aber bereits eindeutig aufgrund widersprechender Allgemeinwohlintressen und dem Widerspruch zur „universellen Verlinkbarkeit“ abgelehnt. Das Landgericht Berlin erkennt deutlich, die Win-Win-Situation zwischen Suchmaschinen und Presseverlegern, die zu keiner Vergütungspflicht führen kann.

Die Umsätze der Verleger im digitalen Markt zeigen, wie stark die Verleger von Onlinediensten und digitalen Innovationen profitieren – und dies nicht bedingt durch Gesetzesanpassungen, sondern allein aus wirtschaftlichen und digital-strategischen Entscheidungen heraus: Axel Springers Umsatz stieg 2015 um 8,5%, 80% des Umsatzes wird im digitalen Bereich generiert, ein großer Teil davon durch journalistische Dienste; 2/3 der FT-Abonnenten nutzen das Online-Abo; die Printeinnahmen bei The Guardian blieben in 2014 stabil, der Umsatz aus dem digitalen Markt hingegen stieg um 24%. Laut PwC-Studie werden für 2017 in Deutschland 356 Mio. Euro an digitalen Vertriebs Erlösen erwartet. 2012 waren es noch 28 Mio. Euro. Die Einbußen im physischen, sprich nicht-digitalen Markt sind nicht im Ansatz dagegen zu setzen.

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 17|18

2 Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden („Panoramaausnahme“)

2.1 Sind Sie beim Hochladen Ihrer Aufnahmen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden in das Internet auf Probleme gestoßen, die damit zusammenhängen, dass diese Werke urheberrechtlich geschützt waren?

Antwort: Keine Meinung

2.2 Sind Sie bei der Ermöglichung des Online-Zugangs zu Abbildungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, auf Probleme gestoßen, die damit zusammenhängen, dass diese Werke urheberrechtlich geschützt waren?

Antwort: Keine Meinung

2.3 Haben Sie Abbildungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, im Zusammenhang mit Ihrer geschäftlichen Tätigkeit, z. B. für Veröffentlichungen, audiovisuelle Werke oder Werbung, benutzt?

Antwort: Keine Meinung

2.4 Erwerben oder vergeben Sie Lizenzen für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden?

Antwort: Keine Meinung

Stellungnahme

EU-Konsultation Verleger und Panorama-Ausnahme

Seite 18|18

2.5 Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Urheberrechtsausnahme auf EU-Ebene für nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden auf Sie/auf Ihre Tätigkeit?

Antwort: Sehr positive Auswirkungen

2.6 Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Urheberrechtsausnahme auf EU-Ebene sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden auf Sie/auf Ihre Tätigkeit?

Antwort: Sehr positive Auswirkungen

Die Panorama-Ausnahme sollte so weit wie möglich gefasst bleiben, d.h. auch die kommerzielle Nutzung sollte zugelassen sein. Die Einholung der Erlaubnis des Urhebers zur Nutzung ist schwierig, und wenn die Werke im öffentlichen Raum stehen und dazu angefertigt wurden, bleibend für jedermann sichtbar zu sein, dann muss die Nutzung durch unterschiedliche Werkarten auch gestattet sein. Eine Pflicht zur Quellenangabe und ein Änderungsverbot schützen den Urheber.

2.7 Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der „Panoramaausnahme“ und des Urheberrechtsrahmens für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden?

Antwort: Nein